

3852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und Australien über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen Österreich und Australien zur Zeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit stattfindet. Die Zunahme insbesondere der grenzüberschreitenden Suchtgift- und Wirtschaftskriminalität hat zu einem verstärkten bilateralen Rechtshilfeverkehr geführt. Eine verbesserte Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage auf diesem Gebiet wird daher angestrebt. Der Abschluß eines Vertrages mit Australien über die Rechtshilfe in Strafsachen schafft die Grundlagen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den bilateralen Rechtshilfeverkehr.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und Australien über die Rechtshilfe in Strafsachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Ingeborg B a c h e r
Berichterstatlerin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender